Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 36
Freitag, den 10. Juli 2026
Nummer 14

- **Landratsamt** Seiten 2 – 14
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seite 15
- **Verschiedenes** Seiten 15 – 16



Berufskollegen beim Sommerempfang

Unter den rund 180 geladenen Gästen des nordsächsischen Sommerempfangs waren in diesem Jahr auch zwei Berufskollegen von Landrat Kai Emanuel (rechts). Aus dem hessischen Landkreis Marburg-Biedenkopf hatte sich Jens Womelsdorf (links) auf den Weg an die Elbe gemacht. Mit seiner Frau Andrea nach Torgau gekommen war Franz Löffler. Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz leitete bis April dieses Jahres die Geschicke des Landkreises Cham im Freistaat Bayern. Löffler hatte in Vergangenheit wichtige Impulse für das Kirgistan-Projekt des Landkreises Nordsachsen geliefert.

Im offiziellen Teil des Empfangs gaben Jens Womelsdorf, Kai Emanuel und Markus Otto (kleines Foto 2. V. r.), der in Schkeuditz aktive Europa-Chef der DHL-Fluggesellschaften, Einblicke in ihre Arbeit. Die Gesprächsrunde stand unter dem Motto, das den gesamten Sommerempfang umrahmte: Nordsachsen hält Kurs. Das Trio zeigte auf, wie Wirtschaft, Politik und Verwaltung mit schnell wechselnden Rahmenbedingungen umgehen und wie Veränderungen gemeinsam mit Bürgern und Belegschaften umgesetzt werden können.

Fotos: LRA/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Büro für Chancengerechtigkeit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Amt für Kommunales und Ordnung	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de**.

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Sachsen Medien GmbH, www.sachsen-medien.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Sachsen Medien GmbH

Elbstraße 3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.sachsen-medien.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Büro Kreistag

Bekanntmachung

Bekanntmachung Büro Kreistag

In der 8. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen am **24. Juni 2026** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➢ Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	115/26 KT
➢ Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezem-ber 2022	116/26 KT
➢ Teilplan II - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2026/2027 und dessen Fortschreibung bis 2028/2029 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Kinderbetreuungsplätzen	117/26 KT
➢ Verkauf Schullandheim Reibitz	118/26 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr.: 374/2026 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Naundorf)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Naundorf	113a	0,3100	0,0244 ha Fließgewässer, 0,2856 ha Landwirtschaft
Naundorf	361	0,2893	Waldfläche
Naundorf	362	1,1540	1,0331 ha Landwirtschaft, 0,1209 ha Waldfläche
Naundorf	364	0,3383	Waldfläche
Naundorf	367	0,3378	Waldfläche
Naundorf	375	0,3438	Waldfläche
Naundorf	376	0,3463	Waldfläche
Naundorf	378	0,3798	Waldfläche
Naundorf	425	1,2120	Landwirtschaft
Naundorf	425a	1,7550	Waldfläche
Casabra	238	0,3469	0,0288 ha Fließgewässer, 0,3181 ha Waldfläche
Casabra	241	0,2070	0,2006 ha Waldfläche, 0,0064 ha Fließgewässer
Casabra	243	0,2073	0,0194 ha Fließgewässer, 0,1879 ha Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **23.07.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 238/2026 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Nichtbeanstandung eines angezeigten Pachtverhältnisses nach dem Landpachtverkehrsgesetz (LpachtVG) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Dommitzsch)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Dommitzsch Flur 15	150/3	2,3351	Sonstiges
Dommitzsch Flur 15	24/6	0,1124	Sonstiges
Dommitzsch Flur 15	24/7	1,1039	Sonstiges
Dommitzsch Flur 16	18/2	1,2147	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 16	2/3	0,4029	Sonstiges
Dommitzsch Flur 16	42/10	2,5320	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	115/1	0,0203	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	144/1	4,9476	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	224/3	3,4752	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	318/5	4,1949	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	318/6	2,4156	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	320	13,0858	Landwirtschaft

Gemarkung (Stadt Dommitzsch)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Dommitzsch Flur 17	321	3,4216	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	322	2,4354	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	323	3,8789	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	324	0,1362	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	325	0,1573	Landwirtschaft
Dommitzsch Flur 17	44/1	10,2846	Landwirtschaft

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes an einer Pacht der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **23.07.2026** ihr Pachtinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Pachtpreis sie bei einer eventuell gegebenen Pachtmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Pachtinteressenten keinerlei Pachtansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Gemarkung (Gemeinde Cavertitz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Klingenhain	811	0,4470	0,0355 ha Landwirtschaftsfläche, 0,3697 ha Fließgewässer, 0,0418 ha Unland
Klingenhain	818	0,1940	Fließgewässer
Klingenhain	953	0,0257	Landwirtschaftsfläche
Klingenhain	954	0,0225	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **23.07.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 395/2026 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Cavertitz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Cavertitz	94/19	0,2381	0,2320 ha Landwirtschaftsfläche, 0,0061 ha Straßenverkehr
Klingenhain	172	0,0290	Landwirtschaftsfläche
Klingenhain	173/1	1,1420	0,8987 ha Landwirtschaftsfläche, 0,2433 ha Fließgewässer
Klingenhain	42	0,0480	Landwirtschaftsfläche
Klingenhain	43	0,0150	Landwirtschaftsfläche
Klingenhain	751/1	1,0850	0,0084 ha Landwirtschaftsfläche, 0,7897 ha Unland, 0,2869 ha Fließgewässer
Klingenhain	807	0,0380	Weg

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen - Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft - nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az: 043/Re/780.00/Reg.-Nr. 4/2026

Der Antragsteller, Staatsbetrieb Sachsenforst – Forstbezirk Leipzig, hat die Genehmigung für eine

Erstaufforstung im Landkreis Nordsachsen

in der Gemarkung Mügeln für die Flurstücke 1412 und 1414/1 mit einem Flächenumfang von 10,45 ha beantragt.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach den §§ 5, 7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Angaben durch den Antragsteller vom 06.05.2026 durchgeführt. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es keiner Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Der für die Erstaufforstung ausgewiesene Bereich ist kein Bestandteil eines Natura 2000 – Gebietes und stellt somit auch kein LRT und kein Arthabitat dar. Der Vorhabenbereich befindet sich im unmittelbaren Grenzbereich des LSG „Wermsdorfer Forst". Bei überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass durch die Anlage einer naturnah gestalteten Waldfläche aus einheimischen und standortgerechten Gehölzarten (einschließlich eines strauchigen Waldmantels) auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche in einer insgesamt strukturarmen und weiträumig von Ackerflächen beherrschten Landschaft das betreffende Erstaufforstungsvorhaben nicht geeignet ist, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenzustehen. Es ist daher als LSG-verträglich einzuschätzen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. In Folge der Pflanzung kommt es zur dauerhaften Bestockung der Fläche. Die Aufforstung und Extensivierung führen zur Renaturierung und Verbesserung des Standortes und seiner Funktionsfähigkeit.

Durch die geplante Erstaufforstung werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Die Erstaufforstung stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dar.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Torgau, 25.06.2026
Landratsamt Nordsachsen

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
Termine jeweils nach Vereinbarung
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Frau Victoria Böttcher, Telefon 03421 758-1058 oder
Victoria.Boettcher@lra-nordsachsen.de

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
(kein fester Beratungstag)
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Herrn Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen folgende

Allgemeinverfügung

1. **Erlaubnisfreie Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen werden bis einschließlich 15. Oktober 2026 oder bis auf Widerruf für das Gebiet des gesamten Landkreises Nordsachsen untersagt.**
2. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.**
3. **Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.**

Gründe:

Der Landkreis Nordsachsen ist untere Wasserbehörde und für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften zuständig, § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Nach § 100 Abs. 1 WHG gehört es zur Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gem. § 26 WHG dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger von oberirdischen Gewässern Wasser für den eigenen Bedarf aus diesen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Dieser sogenannte Eigentümer- und Anliegergebrauch ist damit an ein ausreichend vorhandenes Wasserdargebot geknüpft.

Aktuell ist eine ausreichende Wasserführung in den nordsächsischen Gewässern nicht mehr gegeben. Die wiederholt eingetretenen niedrigen Wasserstände sind auf die anhaltende

Trockenheit und damit einhergehende sinkende Grundwasserstände zurückzuführen.

Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass insbesondere bei der unkontrollierten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen die Gewässerökologie nachhaltig gestört wird und es zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kommt. Das gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Eine ungeregelte und unbeschränkte Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern bedroht die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt und gefährdet die notwendige natürliche Selbstreinigung der Gewässer. Dazu kommt, dass erfahrungsgemäß im Niedrigwasserfall an vielen Stellen, an denen Wasser gepumpt wird, unerlaubt Staustellen oder Pumpensümpfe errichtet werden, um das Wasser zurückzuhalten, sammeln und ableiten zu können. Dadurch entstehen zusätzliche Störungen der Durchgängigkeit und des Wasserabflusses.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf den Einsatz von Pumpen zur Wasserentnahme ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Gefahren für den Wasserhaushalt in ökologischer, wassermengen- und wassergütewirtschaftlicher Hinsicht abzuwenden sowie das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten.

Das unter § 16 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort, soweit dadurch das Gewässer, seine Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt werden. Damit sind die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse i.S.d. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende erlaubnisfreie Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss gefährdet.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften der §§ 103 WHG i. V. m. § 122 SächsWG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund einer in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Eilenburg, den 02.07.2026
Dr. Eckhard Rexroth
Dezernent

Aktenverfügung

1) PA
2) Z. d. A. SG UWB

Dezernent Dr. Rexroth	LSB Kiesewetter		

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_730_2026_1000168

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schnaditz Flur 1 (3364): 16/9, 16/16, 50/19, 50/21, 50/25, 50/26, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 51/11, 51/13, 51/24, 51/25, 51/26, 51/39, 51/62, 51/68, 51/69, 51/90, 51/100, 51/103, 51/107, 51/112, 51/113, 51/127, 51/128, 51/130, 51/131, 51/133, 51/135, 51/138, 51/154, 51/158, 51/197, 51/200, 51/210, 51/211, 51/212, 51/216, 51/218, 51/219, 51/224, 51/233, 51/235, 51/240, 51/250, 51/254, 51/260, 51/263, 51/264, 51/269, 51/274, 51/283, 51/287, 54/10, 54/11, 54/13, 54/14, 54/15, 54/16, 54/17, 54/19, 54/20, 54/24, 54/33, 54/35, 54/36, 54/37, 54/39, 54/40, 54/42, 54/43, 54/44, 54/45, 54/46, 54/47, 54/50, 54/51, 58/2, 58/4, 58/8, 58/12, 58/16, 58/17, 61/3, 148/54, 188/50, 191/50, 212/51, 280/51, 288/1, 288/3, 288/8, 289/1, 294/1
Gemarkung Schnaditz Flur 2 (3365): 194/2
Gemarkung Wellaune Flur 1 (3393): 16/8, 16/21, 17/8, 19/16, 34, 59/1, 83/60
Gemarkung Wellaune Flur 2 (3394): 6, 8/1, 8/3, 12, 14, 16/1, 17, 18, 19, 20/2, 25/10, 32/3, 34/2, 36/4, 39, 56/15, 60/16, 70, 71
Gemarkung Wellaune Flur 3 (3395): 77/1, 77/7
Gemarkung Wellaune Flur 4 (3396): 1/2, 24/9, 28, 29/1, 29/2, 36/1, 38/2, 38/8, 38/9, 41/8, 42, 97/36, 99/37
Gemarkung Wellaune Flur 5 (3397): 2, 7, 8, 13/4, 15, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 32, 38, 45/28, 53

Antragsnummer: 730_730_2026_1001358

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 4 (3243): 159/4, 159/5, 163/1, 173/5, 176/5, 204/7, 205/1, 206/4, 209/21, 209/22, 223/3, 380/41, 410/190, 454/200
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 6 (3245): 1/2, 32/3, 32/7, 32/11, 32/14, 33/5, 36/5, 38/3, 38/4, 38/5, 39/13, 39/21, 44/1, 98/3, 101/3, 101/4, 102/4, 102/5, 102/6, 105/1, 107/1, 108/1, 112/4, 121/6, 122/7, 122/13, 122/14, 123/1, 126, 127, 129/2, 130, 131, 137/1, 137/2, 137/5, 138/1, 138/2, 141/2, 386/123, 388/135, 410/113, 450/107, 451/36, 455/122, 493/107, 574/144, 609/138, 622/107, 634/121, 668/142, 669/142, 670/142, 671/142, 707/119, 711/137, 719/103, 720/103, 722/36, 725/108, 728, 730
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 7 (3246): 3/15, 3/17, 19/5, 26/4, 29/2, 31/1
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 9 (3248): 74/1, 75/5, 81/20, 81/37, 81/38, 81/40, 81/44, 84, 86/6, 86/9, 155/1, 156/2, 156/6,

156/7, 156/8, 156/9, 156/14, 157/1, 157/2, 158/4, 162/2, 162/3, 164, 165/2, 166, 167/1, 167/10, 168/5, 204/171, 209/169, 221/169, 222/77, 229/87, 268/81, 270/81, 285/77, 287/169

Antragsnummer: 730_730_2026_1001366

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Mehderitzsch Flur 2 (7922): 29/2, 35, 57/7, 57/14, 57/17, 57/21, 57/23, 57/26, 57/27, 57/28, 57/29, 57/30, 57/31, 57/34, 57/36, 57/42, 67/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 70/5, 71, 72/1, 72/2, 73/2, 78, 79, 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 76
Gemarkung Mehderitzsch Flur 3 (7923): 50/3, 50/4, 52/3, 60/1, 60/2, 60/4, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 62/4, 63/1, 64, 65, 66, 67/1, 67/5, 69, 79, 80/1, 80/3, 80/4, 83/2, 83/6, 83/11, 86/4, 89/1, 89/2, 92/1, 93, 95, 97/2, 97/6, 97/7, 103/6, 103/7, 108, 110/1, 111/1, 113/1, 115, 116/3, 116/4, 117/3, 117/7, 118, 119, 121/1, 121/2, 122, 125/2, 125/3, 128, 132, 133, 134, 138/3, 139, 140/1, 140/2, 142/3, 144/3, 149, 150, 117/4, 117/6, 83/10, 86/5, 131

Antragsnummer: 730_730_2026_1001447

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Deutschluppa (6651): 2, 3/2, 4/10, 6/4, 7/2, 8/1, 15, 16/8, 16/11, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2, 23/1, 24/1, 24/2, 26/2, 27/2, 29, 31/2, 33, 36/2, 36/d, 36/f, 42, 43/4, 43/6, 43/a, 43/10, 45/a, 47/6, 53/2, 53/8, 53/f, 53/h, 53/i, 53/k, 55/a, 55, 56, 58/4, 58/6, 64/2, 65/2, 65/3, 66/1, 66/2, 67/1, 68/9, 69, 70/1, 71/1, 71/4, 91/6, 91/7, 98/1, 99/b, 99/10, 99/13, 100/3, 100/4, 100/13, 100/14, 100/15, 101/2, 143/b, 171, 172, 173/1, 173/2, 182/4, 182/a, 182/b, 182/d, 182/12, 182/15, 183, 1125

Antragsnummer: 730_730_2026_1001467

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Löbnitz Flur 5 (2326): 4, 5/2, 5/4, 5/8, 65, 66, 67, 68, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/10, 84/17, 85/6, 85/7, 85/8, 85/10, 87/2, 90/9, 126/16, 126/18, 126/22, 126/28, 126/42, 126/44, 126/48, 126/56, 301/83, 386/83, 466/1, 476, 479, 482, 483, 484, 485, 488, 494, 495, 500, 507, 512, 518

Antragsnummer: 730_730_2026_1001492

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Mocherwitz Flur 1 (2274): 92/12, 95/24, 95/27, 95/28, 127/2, 148, 155, 156, 157, 160/93, 161, 162, 165, 294

Antragsnummer: 730_730_2026_1001531

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Baderitz (6687): 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 29/5, 29/8, 30, 32/2, 32/3, 33/1, 35/4, 36, 39, 40, 41, 48, 66, 69/1, 72/2, 74, 77, 84/1, 84/3, 85/1, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 91, 92, 94, 103, 105, 108/1, 120/4, 121, 124/2, 124/5, 124/6, 127/1, 135/4, 185/1, 185/2, 187/2, 187/3, 187/4, 204/2, 204/3, 204/9, 205/3, 205/6, 205/7, 213/2, 213/4, 214/2, 215/3, 238/9, 242/2, 242/3, 242/4, 243, 244/2, 248, 249, 250, 251, 253, 289, 290, 293, 294, 295/1, 296, 298, 300, 304/2, 305/8, 305/9, 305/11, 305/16, 307, 308/1, 309/1, 312
Gemarkung Neusornzig (6689): 85/6

Antragsnummer: 730_730_2026_1001532

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Querbitzsch (6603): 4/1, 4/3, 5/1, 6/2, 7/5, 7/10, 8/4, 8/7, 8/8, 11, 17, 18/1, 19/6, 22, 24, 25, 29, 32, 33, 34, 38/2, 41, 59/1, 59/2, 62/2, 95/17, 95/20, 95/21, 95/23, 95/38, 105/4, 106/3, 108, 119/1, 119/2, 134/1, 150/2, 154, 155, 156, 157, 163, 185, 192/1, 192/2, 203, 204, 205/1, 208, 213, 215, 217, 233, 234, 237, 258, 261/2, 262/4, 265

Antragsnummer: 730_730_2026_1001557

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Falkenberg Flur 1 (7823): 58, 84/1, 87/11, 89/3, 90/3, 98/6, 222, 223, 224, 226, 234

Antragsnummer: 730_730_2026_1001558

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Neiden Flur 1 (7934): 54/4, 54/7, 54/11, 72/14, 72/41, 72/43, 72/45, 102/13
Gemarkung Neiden Flur 2 (7935): 27/5, 28/1, 81/13, 89/2, 90/1, 270/11
Gemarkung Neiden Flur 4 (7937): 36/8, 36/10, 36/11, 36/12, 36/14, 36/16, 36/18, 36/22, 36/23, 36/25, 36/27, 40/1, 41/4, 56

Antragsnummer: 730_730_2026_1001591

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Großtreben Flur 1 (7837): 9/2, 38/1, 38/11, 38/12, 39/4, 44/1, 44/2, 51/2, 55/1, 95, 96/2, 198, 223, 229, 230, 237, 239, 247, 248, 250, 258, 259, 261, 264, 270, 272, 274
Gemarkung Großtreben Flur 8 (7844): 58, 59

Antragsnummer: 730_730_2026_1001613

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Baderitz (6687): 135/4
Gemarkung Neusornzig (6689): 2/1, 3/1, 5, 7/3, 8/1, 9/6, 14, 16/1, 16/2, 17/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/2, 20/4, 21, 22, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 29/1, 31/2, 31/3, 33/1, 40/1, 41/3, 43/1, 46, 51, 57/2, 65/3, 65/5, 67, 68, 69, 71, 72, 78/3, 79/4, 80/1, 85/4, 85/6, 85/9, 85/11, 85/13, 86, 87, 90, 93, 94/1, 96/5, 98/1, 99/1

Antragsnummer: 730_730_2026_1001633

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Nebitzschen (6623): 2/12, 4/1, 4/2, 5, 16, 24/4, 25/2, 26/3, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 27/1, 28/1, 33/1

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegen-

schaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

13.07.2026 bis zum 13.08.2026
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Szymanski
Amtsleiter

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2026_1001068

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Taucha (5660): 602/20, 831/3

Art der Änderung
1. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

13.07.2026 bis zum 13.08.2026
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Die Fortführungsnachweise können auch auf der Internetseite des Landkreises
https://www.landkreis-nordsachsen.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen
ab 13.07.2026 bis 13.08.2026 eingesehen werden.

Szymanski
Amtsleiter

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2016_1004522

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Leuben (6647): 4/1, 5, 52/3, 53/1, 54/1, 145/2, 145/5, 145/7, 186/2, 207/2, 271/3, 318/6, 318/8, 318/10, 319/3, 321

Art der Änderung
1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Zerlegung
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
4. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

13.07.2026 bis zum 13.08.2026
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen

Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Die Fortführungsnachweise können auch auf der Internetseite des Landkreises
https://www.landkreis-nordsachsen.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen
ab 13.07.2026 bis 13.08.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Szymanski
Amtsleiter

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Ausweisung eines Reitweges im Wald im Gebiet der Gemeinde Laußig,
Gemarkung Gruna Flur 6

Durch den Landkreis Nordsachsen, Amt für Kommunales und Ordnung, Untere Forstbehörde wird gemäß § 12 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2023 und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (SächsRwVO) vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59), folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

erlassen:

1. **Im Gebiet der Gemeinde Laußig, Gemarkung Gruna Flur 6 wird der nachfolgend näher bezeichnete Reitweg ausgewiesen:**

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück(e)	Reitwegbezeichnung Verlauf	Wegelänge
Laußig	Gruna Flur 6	8	Weg östlich des Bahnüberganges an der Heideschenke beginnend an der Ostgrenze des Flurstückes 10 (Bahn) zum nach Norden weiterverlaufenden Reitweg La 8	ca. 25 m

2. **Der genaue Verlauf des eingezogenen Reitweges ist in der dazugehörigen Karte rot markiert. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung.**

Begründung:

I. Sachverhalt

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Reiten im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete, möglichst zusammenhängende Wege für das Reiten ausgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 wurde die Nichteignung mehrerer Wege angezeigt und die Einziehung beantragt.

Der des östlich des Bahnübergangs Heideschenke nach Norden verlaufende Reitweg mündete auf einem jetzt eingezogenen Reitweg. Auf Grund der Aufhebung der Straßenwidmung des Flurstückes 8 der Gemarkung Gruna Flur 6 bestanden Zweifel, ob durch die vorhandene Ausweisung die Nutzung des Bahnüberganges, somit den Besuch der Heideschenke als touristisches Ziel und die Nutzung des nach Südwesten weiterlaufenden Fernreitweges möglich ist. Die Neuausweisung hat eine Länge von ca. 25 m.

Der Eigentümer des Flurstückes ist an einer Einziehung des Bestandsreitweges interessiert und stimmte einer Verlängerung nicht zu. Die Beteiligung der anderen Betroffenen ergab keine Einwände gegen eine Erhaltung des Bestandsreitweges und der Verlängerung bis zum Bahnübergang.

Der Zustand des Weges, welcher bereits bisher als Reitweg genutzt wird, zeigt keine Schäden durch das Reiten. Der Weg als auch der Bereich der Verlängerung wird als Abfuhrweg genutzt und ist entsprechend robust. Ein Zuwachsen des Weges ist auf Grund seiner forstlichen Nutzung nicht zu erwarten.

Es sind im Bereich des Bahnüberganges zwei Schranken vorhanden, welche jedoch kein Hindernis für das Reiten darstellen.

Auf Grund seiner Funktion als Fernreitweg und seiner Erschließungsfunktion zur Heideschenke ist von einer touristischen Bedeutung auszugehen. Die derzeitige Nutzungsintensität wird als gering eingeschätzt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Untere Forstbehörde des Landkreises Nordsachsen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.
Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Forstbehörde ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Ziffer 3 SächsWaldG i.V.m. § 37 Absatz 2 Satz 1 SächsWaldG.
Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010 (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 31. Januar 2024 i.V.m. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 236).

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 3 SächsWaldG.

Nach § 12 Absatz 1 SächsWaldG ist das Reiten im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden.
Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1-3 SächsRwVO können Wege für das

Reiten im Wald ausgewiesen werden, wenn ihre Lage und die Bodenbeschaffenheit keine erheblichen Beschädigungen erwarten lassen, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und keine Gefahren für Reiter und Pferd zu erwarten sind.
Die Gefahrlosigkeit für Reiter und Pferd wird auf Grund des derzeitigen Zustandes des Weges als gegeben eingeschätzt. Damit werden die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 SächsRwVO erfüllt.

Die vorgebrachten Einwendungen und Bedenken stellen die Verlängerung des Reitweges La 8 auf das Flurstück 8 der Gmk. Gruna Flur 6 nicht in Frage. Es ist dabei abzuwägen zwischen Gefahren für Reiter und Pferd sowie der im Tenor vom Grundeigentümer gewünschten Einziehung der Reitwege einerseits und dem Bedarf der Reiter an nutzbaren Reitwegen, gestützt durch die Vorgaben des § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsWaldG, wonach genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege ausgewiesen werden sollen, andererseits. Für den zu verlängernden Reitweg La 8 ist eine Gefährdung nicht gegeben. Das Angebot der Kreuzung des Bahnüberganges ist daher sinnvoll. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieser Weg als Fernreitweg im touristischen Sinne dargestellt wird. Als Fernreitweg/ Reitweg im Offenland wurde er die vergangenen Jahrzehnte auch im Bereich des ursprünglich öffentlich gewidmeten Wegs auf dem Flurstück 8 der Gmk. Gruna Flur 6 genutzt.

Eine unzumutbare Benachteiligung des Eigentümers durch den Erhalt des Reitweges La 8 auf den Flurstücken 3/4, 4/3, 5/3 und 7 der Gemarkung Gruna Flur 6 und die Verlängerung des Reitweges von ca. 25 m liegt nicht vor. Die bisherige Nutzung des vorhandenen Reitweges La 8 als auch die Nutzung des Bahnüberganges lassen keine erheblichen Schäden erkennen. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht wird durch die Ausweisung des Reitweges ebenfalls nicht begründet.

Die Nutzung vorhandener Waldwege als ausgewiesene Reitwege ist im Waldgesetz für den Freistaat Sachsen ausdrücklich vorgesehen. Durch die Ausweisung des Flurstückes 8 der Gemarkung Gruna Flur 6 als Reitweg wird ein zuvor bestehendes Reitwegenetz erhalten. Es werden große Umwege vermieden, da alternative Querungsmöglichkeiten fehlen. Durch die Ausweisung wird ein für die Personengruppe der Reiter nutzbarer, geeigneter Weg bereitgestellt, der die Anbindung sowohl an das nördlich gelegene Reitwegenetz als auch an das südwestlich anbindende Reitwegenetz des Offenlandes herstellt. Damit stellt die Ausweisung des Reitweges an dieser Stelle nicht nur für den gastronomischen Betrieb der Heideschenke ein Wirtschaftsinteresse dar, sondern gewährt viel mehr ein für die Allgemeinheit der Reiter zu wahrendes Interesse an Erholung, Freizeit- und Erholungsmöglichkeit.

Im Ergebnis ist dem Erhalt des vorhandenen Reitwegenetzes und dessen Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz ein höheres Gewicht beizumessen als dem Einzelinteresse an der vollen Verfügungsbefugnis am Eigentum. Daher war dieser Reitwegeabschnitt auszuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Dienstsiegel

Lieder
Amt für Kommunales und Ordnung
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Kommunales und Ordnung, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/880.02-423/2023/DZ

Grundbuch von Taucha Blatt 1630
Flurstück 38 der Gemarkung Döbitz

Eigentümer	geboren	gestorben
Hermann Friedrich Reiche	13.04.1878	26.01.1952

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Kommunales und Ordnung
Sachgebiet Kommunalrecht
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Posnien
Sachgebietsleiterin

110/Be/880.02-299/2016/TO

A b b e r u f u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit der durch Bestallungsurkunde vom 9. Septem-ber 2019 bestellte gesetzliche Vertreter, die

Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, für die

unbekannten Erben nach
Berta Anna Seemann, geb. Winkler, geb. 16.02.1903, gest. 24.11.1982

bezüglich des im **Grundbuch von Liebersee Blatt 123** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 7 der Gemarkung Liebersee Flur 11

abberufen.

Die Abberufung erfolgt, da ein Bedürfnis zur Bestellung nicht mehr besteht.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-303/2016/TO

A b b e r u f u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit der durch Bestallungsurkunde vom 11. Mai 2017 bestellte gesetzliche Vertreter, die

Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, für die

unbekannten Erben nach
Gisela Gruhne, geb. Steinitz, geb. 19.07.1928, gest. 23.10.2001

bezüglich des im **Grundbuch von Bockwitz Blatt 9** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 48 der Gemarkung Bockwitz Flur 2

abberufen.

Die Abberufung erfolgt, da ein Bedürfnis zur Bestellung nicht mehr besteht.

Fleischer
Dezernent

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...
- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:
- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

... ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Lilly Lovasi

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Petersohn
Rackwitz, Krostitz, Jesewitz, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Frau Gräser
Delitzsch, Wiedemar, Löbnitz, Schönwölkau, Zschepplin, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6538
E-Mail: Julia.Graeser@lra-nordsachsen.de

Frau Staab
Bad Düben, Doberschütz, Laußig, Elsnig, Beilrode, Arzberg
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6108
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de

Frau Reupert
Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6111
E-Mail: Ulrike.Reupert@lra-nordsachsen.de

Frau Mann
Mockrehna, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Torgau, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6163
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Frau Renner
Liebschützberg, Wermsdorf, Mügeln
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6180
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Frau Mucke
Oschatz, Naundorf, Taucha
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6188
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.4.0261/26, 469.31.4.0262/26 und 469.31.4.0263/26

für Carsten Ralf Hildebrandt, geb. am 19.03.1990

zuletzt wohnhaft in Schneidemühler Straße 21, 48157 Münster

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/ Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 30.06.2026

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.4.0226/26

für Forbon Mathias Nji, geb. am 28.12.1972

zuletzt wohnhaft unbekannt in Kompina - Kamerun

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/ Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 22.06.2026

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Qualität der Badegewässer in Nordsachsen – Stand 2. Juli 2026

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen kontrolliert während der Saison regelmäßig die Qualität der Badegewässer. Hier der aktuelle Stand:

Art des Bades	Bad	Letzte Beprobung	Badewasser-Qualität – bakteriologisch	Sichttiefe	Anlagen
Natur-bäder	Naturbad Luppa	01.07.2026	entspricht der Sächsischen Badegewässer-Verordnung	> 1,00 m	- Kinderspielplatz - Versorgungseinrichtung - FKK möglich - Angeln möglich - Campingmöglichkeit
	Schladitzer Bucht	16.06.2026	entspricht der Sächsischen Badegewässer-Verordnung	> 2,00 m	- Wassersportzentrum „All-on-Sea“ mit Kursangeboten für Windsurfer, Segler, Katamaran, Tauchen - Beachvolleyballanlage - Rundweg zum Skaten, Radfahren, Spazieren - Ausleihe von Segelbooten, Kanus, Wassertretern, Surfmaterial - Gastronomie - Tauchschule - Wasser-Fun-Park - Kinderspielplatz - Wohnmobilstellplatz - Campingplatz mit Ferienhäusern
	Schladitzer See Haynaer Strand *kein Bademeister*	16.06.2026	entspricht der Sächsischen BadegewässerVO	> 2,00 m	- Imbiss - Eismanufaktur - Kulturangebote
	Wolteritzer Badestrand *kein Bademeister*	16.06.2026	entspricht der Sächsischen BadegewässerVO	> 2,00 m	- Kioskbetrieb
	Kiesgrube Eilenburg	01.07.2026	entspricht der Sächsischen BadegewässerVO	> 1,00 m	- Kinderspielplatz - FKK möglich - Versorgungseinrichtungen - Campingplatz - Wasserskianlage - Bootsverleih - Angeln möglich
	Autobahnsee Kleinliebenau	16.06.2026	entspricht der Sächsischen BadegewässerVO	> 1,00 m	- Campingplatz
	Bad Großwig *kein Bademeister*	05.05.2026	entspricht der Sächsischen BadegewässerVO	> 1,00 m	- Kinderspielplatz - Tischtennisplatte
	Waldbad Mehderitzsch	09.06.2026	entspricht der Sächsischen BadegewässerVO	> 1,00 m	- Imbiss - Riesenrutsche - Beachvolleyball - Kinderspielplatz

Art des Bades	Bad	Letzte Beprobung	Badewasser-Qualität – bakteriologisch	Sichttiefe	Anlagen
Klein-badeteich	Natursportbad Bad Düben	26.05.2026	entspricht der UBA-Empfehlung	bis Grund	- Imbiss - Beachvolleyballplatz - Breitwellenrutsche - Nichtschwimmerbereich - Ausleihe von Liegen und Sonnenschirmen - Tischtennisplatte - Trampolin - Schlaffässer - Caravan-Stellplätze
Becken-bäder	Freibad Elberitzmühle Delitzsch	19.05.2026	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Spaßrutsche - große Liegewiese - gr. Nichtschwimmerbecken
	Schwimmhalle Eilenburg	28.04.2026	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Saunalandschaft - Nichtschwimmerbecken - Sprungturm - Imbiss
	Sport- und Freizeitbad Aquavita Torgau	30.06.2026	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Hallen- und Außenbecken - Saunalandschaft - Imbiss - Kinderspielplatz - Lichttherapie - Floating
	Erlebnisbad Platsch Oschatz	28.04.2026	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Imbiss - Wasserspielplatz - Sprungturm - Außenrutsche - Beachvolleyballplatz - Camping - Caravan-Stellplatz - Bungalows/Jugendcamp - Saunadorf - Aqua-Cross-Halle - Hostel
	Heide Spa Bad Düben	28.04.2026	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Bade- und Saunalandschaft - Wellness - Hotel - Restaurant
	Freibad Mügeln	02.06.2026	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Imbiss - Beachvolleyball - Rutsche - Caravan-Stellplatz

Weitere Infos: www.gesunde.sachsen.de/badegewaesser.html

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Stellenausschreibung

Der **Abwasserzweckverband Mittlere Mulde**
sucht zum **01. Januar 2027**

eine(n) Mitarbeiter(in)
für die Kläranlage (m/w/d)

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt leistungsgerecht auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die Anstellung soll unbefristet erfolgen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Den vollständigen Ausschreibungstext sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite
www.azv-mm.de

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

Öffentliche Bekanntmachung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung vom 12. November 2015 mit Änderung vom 18.06.2026 folgendermaßen zu ändern:

Artikel 1

Die Einleitung wird wie folgt geändert:

Auf Grund von § 58 und § 60 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022; § 9 der Satzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS) Vom 4. Dezember 2003 sowie § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) sowie des BFH Urteils vom 08.10.2008 hat die Verbandsversammlung am 18. Juni 2026 folgende Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV beschlossen:

Artikel 2

7. **Sonstige Leistungen** Ziffer 7.4 wird wie folgt geändert:

7.4. Vermietung von Standrohr-, Hydrantenzähler
je angefangener Tag
5,00 EUR (netto) 5,35 EUR (brutto, inkl. 7 % USt.)

Vermietung von Bauwasserzähler
je angefangener Tag
1,00 EUR (netto) 1,07 EUR (brutto, inkl. 7 % USt.)

mindestens pro Vermietung 5,00 EUR (netto) 5,35 EUR (brutto, inkl. 7 % USt.)

Artikel 3

9. **In-Kraft-Treten** wird wie folgt geändert:

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-WasserV ist ab 1. Januar 2026 gültig.

Delitzsch, 18.06.2026

gez. **Dr. W i l d e**
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Bundesfreiwilligendienst in der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau

Die Gedenkstätte erinnert an die Geschichte der repressiven DDR-Heimerziehung und leistet einen wichtigen Beitrag zu deren Aufarbeitung. Zur Unterstützung sucht sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Bundesfreiwilligendienstleistende /n (m/w/d).

Zu den Aufgaben gehören das eigenständige Öffnen und Schließen der Dauerausstellung, die Betreuung der Besucherinnen und Besucher, Auskünfte zum Rundgang sowie die Unterstützung beim Buchverkauf. Einsätze erfolgen nach Absprache im Rahmen der Öffnungszeiten (Dienstag bis Sonntag sowie an Feiertagen, 10 bis 18 Uhr).

Interesse? Kontaktaufnahme über:
info@jugendwerkhof-torgau.de | 03421 714203

Blut spenden hilft Leben retten

Täglich werden allein in Sachsen rund 650 Blutspenden benötigt, um den Bedarf zu decken, den Kliniken und andere Medizinische Versorgungszentren für ihre Patienten haben. Zugute kommen die Blutpräparate beispielsweise Menschen, die an Tumorerkrankungen leiden, Patienten, die bei schweren Operationen einen großen Blutverlust erleiden, oder das Blut kommt bei Notfällen beispielsweise nach einem Unfall zum Einsatz. Langfristig über die kommenden Jahrzehnte kann die

Blutversorgung nur dann weiterhin lückenlos sichergestellt werden, wenn auch vielen jungen Menschen die Wichtigkeit ihres persönlichen Einsatzes als Blutspenderin oder Blutspender bewusst ist. Blut spenden können gesunde Menschen ab 18 Jahren.

Checkliste für die erste Blutspende:

- Blutspendetermin in der eigenen Region heraussuchen und Termin reservieren
- Gesund fühlen
- Personalausweis mitbringen
- Mindestens 1,5 Liter trinken (am besten Wasser, Tees oder Fruchtsäfte)
- Ausreichend essen
- Nach der Spende nach Möglichkeit den Rest des Tages ruhig angehen
- Ein gutes Gefühl genießen, denn man hat eine gute Tat vollbracht

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende.de oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen kann.

Kommende Termine:

Datum	Spendelokal	Straße	Spendeort	Uhrzeit
27.07.2026	Bürgerhaus	Securius-str. 34	Delitzsch	15:00 – 19:00

*Änderungen vorbehalten

Schießwarnung Nr. 29 und 30/2026 für den Standortübungsplatz HOLZDORF " Annaburger Heide"

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide" Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	13.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	14.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mi	15.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Do	16.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Fr	17.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	18.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	19.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	20.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	21.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mi	22.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Do	23.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Fr	24.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	25.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	26.07.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide" unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide".

Im Auftrag
Im Original gezeichnet!
Goldfuss, StFw